

sprechend enthält das 8. Kapitel der StPO sowie die 1. DB/StPO<sup>2</sup> eine komplexe prozessuale Regelung der Aufgaben, die die zuständigen staatlichen Organe zur Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen zu lösen haben.

Die Strafenverwirklichung ist zwar Gegenstand des Strafverfahrensrechts, wird aber nicht vollständig dort geregelt.

So befinden sich die Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug im wesentlichen im StVG und in der 1. DB/StVG. Die Verwirklichung der nach §249 StGB erkannten staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht ist in der Gefährdeten-VO geregelt.

Die Darlegungen dieses Kapitels konzentrieren sich auf die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Strafenverwirklichung.

- Die §§338 ff. «und die 1. DB/StPO enthalten die -grundlegenden Vorschriften über
- die Zuständigkeit der für die Strafenverwirklichung verantwortlichen staatlichen Organe
  - die Aufgaben der Gerichte und der anderen zuständigen staatlichen Organe bei der Strafenverwirklichung
  - die Verantwortung der Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte (Schöffen, gesellschaftliche Beauftragte, Kollektive der Werktätigen) bei der Strafenverwirklichung, insbesondere bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der besonderen Pflichten Jugendlicher und der Strafaussetzung auf Bewährung.

#### 14.2.

**Die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Entsprechend den im StGB geregelten verschiedenartigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sehen die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen dem

spezifischen Charakter dieser Maßnahmen angemessene unterschiedliche Arten der Verwirklichung vor. Sie tragen den im StGB formulierten rechtspolitischen Zielen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 3, § 39 Abs. 3 und 4 StGB) Rechnung und gewährleisten die Durchsetzung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Zur Beschreibung der inhaltlichen Seite der Durchsetzung der verschiedenen Strafen existieren unterschiedliche Begriffe. Von „Verwirklichung“ wird im Hinblick auf alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesprochen. Bei Strafen mit Freiheitsentzug ist der speziellere Ausdruck „Vollzug“ üblich. Im Zusammenhang mit der Geldstrafe und der Todesstrafe wird auch der Begriff „Vollstreckung“ verwendet.

Der Differenziertheit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihres strafpolitischen Zwecks entsprechen die differenzierten Regelungen über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Realisierung dieser Maßnahmen. Diese Regelungen (§339 und 1. DB/StPO) beruhen auf dem Erfordernis, für die Verwirklichung jeder Maßnahme die Zuständigkeit desjenigen staatlichen Organs festzulegen, das unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Aufgaben, seiner Struktur und Arbeitsweise sowie der Qualifikation seiner Mitarbeiter die besten Voraussetzungen hierfür hat.

Die für die Strafenverwirklichung zuständigen Organe — das Gericht, die Organe des Ministeriums des Innern und der Rat des Kreises — sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen und zu aktivem Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den gesellschaftlichen Kräften verpflichtet. Die Bedeutung dieses Grundsatzes wird nicht zuletzt daraus ersichtlich, daß er an der Spitze der Regelungen des 8. Kapitels der StPO

2 Vgl. auch Rundverfügung Nr. 14/75 des Ministers der Justiz vom 27. 5. 1975 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, Dokumente und Informationen des Ministers der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR - B 2 - 14/75.